

5

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 47/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gustav S [REDACTED],
S [REDACTED] Straße 54, B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Peter D [REDACTED],
S [REDACTED] straße 21, B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 26. April 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 8. Januar 1988 - 4 U 2200/87 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 169.750 DM

5

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers ohne Rechtsfehler zurückgewiesen. Der Rechtsstreit ist durch den Prozeßvergleich der Parteien vom 8. Juli 1986 beendet worden.

Die Revision wendet sich vergeblich gegen die Auslegung des Vergleichs durch das Berufungsgericht. Nach dem Wortlaut des Vergleichs mußten auch die hier streitigen Angelegenheiten fristgerecht benannt werden, was nicht geschehen ist. Ein vom Wortlaut abweichender Wille der Parteien ist weder den Vergleichsverhandlungen noch dem Sinn und Zweck des Vergleichs oder dem späteren Verhalten der Parteien zu entnehmen. Der Senat tritt der Auslegung durch das Berufungsgericht bei.

Entgegen der Auffassung der Revision greift die Irrtumsanfechtung des Klägers nicht durch. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Ursächlichkeit eines Irrtums des Klägers für den Vergleichsabschluß (§ 119 Abs. 1 BGB a.E.) verneint hat. Die Anfechtung ist auch nicht unverzüglich erfolgt (§ 121 Abs. 1 BGB), wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat. Insoweit ist nicht auf die dem Kläger im Januar 1987 bekanntgewordenen Umstände abzustellen, sondern auf die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kenntnisnahme des Klägers vom Wortlaut des Vergleichsprotokolls im Juli 1986. Ein Rechtsmißbrauch des Beklagten kann nicht angenommen werden.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm